

VERORDNUNG

über Art. Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungs-Verordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27. 06. 1991 für das Gebiet der Stadt Rinteln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Randstreifen auf Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle, landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist eine unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Straßenabläufe sowie auf Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (5) Tierhalter sind verpflichtet, den von Tieren abgelegten Kot von den nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigung unterliegenden Straßen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ s Abs. 1 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Straßenabläufe.
- (3) Soweit der Stadt Rinteln die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheits- sowie Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und in Fußgängerzonen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt durch:
 - a) in Reinigungsklasse I 14- täglich
 - b) in Reinigungsklasse II wöchentlich

Das anliegende Straßenverzeichnis 2021 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Stadt Rinteln die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seitenstreifen sowie Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (5) Die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes erstreckt sich für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sowie die ihnen gleichgestellten Personen
- a) soweit die Stadt Rinteln den Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich der Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen durchführt, auf Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie auf einen Streifen entlang der Grundstücke in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege (Randstreifen);
 - b) in Fußgängerzonen auf einen an den jeweiligen Rändern verlaufenden Streifen (Randstreifen)
- (6) Soweit die Straßenreinigung nach §1 der Straßenreinigungssatzung vom 30.11.2000 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, spätestens auf Geh- und Radwegen einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege jedoch an jedem Mittwoch und Sonnabend bis 8.30 Uhr; auf den übrigen Straßenteilen an jedem Sonnabend bis 8.30 Uhr durchzuführen. Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag, der dem Feiertag vorangeht, durchzuführen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege ganz Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie Radwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen und in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,20 m zu räumen.
- (2) Die Straßenabläufe, Hydranten und Versorgungseinrichtungen sind Schnee- und eisfrei zu halten; außerdem bei Tauwetter die Gossen.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg sowie den Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und in Fußgängerzonen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln so zu streuen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Gehwegbereich) mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,20 m;
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - ac) auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche) ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m entlang der Grundstücke (Randstreifen):

- ad) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend (Randstreifen) sowie als Verbindungen im Mittelbereich - ausreichend breite Streifen von durchgängig mindestens 1,20 m;
- ae) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- af) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Radtagesverkehrs, die Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege (Radwegbereich) mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,20 m;
- c) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Die unter ab) aufgeführten Flächen werden in nachfolgenden Absätzen nicht gesondert aufgeführt, sie sind entsprechend mit den unter aa) aufgeführten Flächen zu behandeln.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgänger-tagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 - 5 muss werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Notwendigkeit bis 22.00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Im Rahmen des Winterdienstes dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Geh- und Radwegen verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (8) In folgendem Ausnahmefall ist nur in dem unbedingt notwendigem Umfang ein höherer Salzanteil in der Mischung bzw. auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwegen, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen ohne gefährliche Stellen überhaupt ein Salzeinsatz zulässig: wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann (z. B. Eisregen, Glatteis, zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneerückstände) Baumscheiben, begrünte Flächen und Flächen, die auf anliegende begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer als Straßenreinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt;
- (2) entgegen § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- (3) entgegen § 1 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet;
- (4) entgegen § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Eis und Schnee seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Straßenabläufe sowie auf Hydrantendeckel kehrt;

- (5) entgegen § 1 Abs. 5 als Tierhalter nicht unverzüglich den von seinem Tier abgelegten Kot beseitigt;
- (6) entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Randstreifen in Fußgängerzonen bzw. einen Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nach § 3 Abs. 6 freihält;
- (7) entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Straßenabläufe und Versorgungseinrichtungen nicht schnee- und eisfrei hält, außerdem bei Tauwetter die Gossen;
- (8) entgegen § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, den Radwegen, den Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und den Randstreifen in Fußgängerzonen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar, behindert wird;
- (9) entgegen § 3 Abs. 4 seiner Streupflicht nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang und nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nach § 3 Abs. 6 nachkommt;
- (10) entgegen § 3 Abs. 5 Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder vor Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger gewährleistet ist;
- (11) entgegen § 3 Abs. 7 Salz über die Ausnahmefälle des § 3 Abs. 8 auf Fahrbahnen und Parkflächen ein höherer Salzanteil in der salzabstumpfende Mittel-Mischung verwendet;
- (12) entgegen § 3 Abs. 7 über die Ausnahmefälle des § 3 Abs. 8 Salz auf Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege sowie Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen ohne gefährliche Stellen streut;
- (13) entgegen § 3 Absatz 7 über die Ausnahmefälle des § 3 Abs. 8 einen höheren Salzanteil in der salzabstumpfende Mittel-Mischung auf Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege sowie Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen mit gefährlichen Stellen verwendet;
- (14) entgegen § 3 Abs. 7 auf Radwege sowie auf Radwegbereiche gemeinsamer Geh- und Radwege scharfkantige Streumittel verwendet;
- (15) entgegen § 3 Abs. 8 Baumscheiben sowie begrünte Flächen und Flächen, die auf anliegende Grundstücke entwässern, mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
- (16) entgegen § 3 Abs. 9 bei eintretendem Tauwetter nicht die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, die Fußgängerüberwege, die Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, die Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis befreit und Streumaterial nicht entfernt, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Ordnungswidrigkeit- kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2031.“

Rinteln, den 30.11.2000

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister
Buchholz

Historie der Straßenreinigungsverordnung

Ursprüngliche Verordnung:

Am 27.6.1991 wurde die Straßenreinigungsverordnung erlassen.

§ 5 hatte folgende Fassung:

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 1992 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. 12. 2000. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (VO Straßenreinigung) vom 14. 11. 1985 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 01. 02. 1989 außer Kraft.

Rinteln, den 27. 06.1991

Hoppe	Büthe
Bürgermeister	Stadtdirektor

(Beigefügt war das Straßenverzeichnis)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1991/ Nr. 15 v. 24.7.1991.

1. ÄnderungsVO

§ 3 Abs. 6 war fehlerhaft abgedruckt. Im Amtsblatt Nr. 19 v. 4.9.1991 wurde daher eine Berichtigung vorgenommen.

§ 3 Abs. 6 wurde dann richtig berichtigt und lautet:

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 – 5 muss werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Notwendigkeit bis 22.00 Uhr zu wiederholen.

2. ÄnderungsVO

Aufgrund des § 55 des NGefAG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der NGO und des § 52 Abs. 1 des NStrG hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.11.2000 die 2. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung erlassen. Geändert wurden die §§ 2 Abs. 6, 4 und 5 (Inkrafttreten). Es handelt sich um Anpassungen an das NGefAG (bisher SOG) und um die Neufassung des Inkrafttretens. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Das Straßenverzeichnis wurde neu gefasst.

3. ÄnderungsVO

Die 3. ÄnderungsVO wurde vom Rat am 15.12.2005 beschlossen und im Amtsblatt des LK SHG veröffentlicht. Geändert wurde § 2 Abs. 3, indem in der Reinigungsklasse I die 14-tägliche Reinigung und in Reinigungsklasse II die wöchentliche Reinigung festgelegt wurden. Die Reinigungsklasse II umfasst im Wesentlichen die Straßen in der Altstadt. Alle anderen Straßen werden ab 2006 nur noch 14-täglich gereinigt. Es ist ein neues **Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen** – beschlossen worden. Geändert wurde in § 4 die Bezeichnung von NGefAG in Nds. SOG, sowie die Regelung der Geldbuße von bisher 10.000 DM auf 5.000 Euro. Die Kursivstellung aus der 1. ÄnderungsVO zu NGefAG wurde aufgehoben. Die VO ist am 1.1.2006 in Kraft getreten.

4. ÄnderungsVO

15.12.2010: § 3 Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 11 bis 14 und § 5 neu gefasst.

Die VO ist am 1.1.2011 in Kraft getreten. (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.12.2010, Nr. 12/2010, S. 133).

5. ÄnderungsVO

24.05.2012: § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 5 neu gefasst.

Die VO ist am 1.1.2011 (§ 2 Abs. 3 Satz 2) bzw. am 01.08.2012 (§ 5) in Kraft getreten (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 31.07.2012, Nr. 7/2012, S. 113).

6. ÄnderungsVO

14.10.2021: § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 5 neu gefasst.

Die VO ist am 1.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 29.10.2021, Nr. 11/2021, S. 120).

Die vorstehende Fassung berücksichtigt alle Änderungen.

Straßenverzeichnis 2021

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsgbührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse I

Adolph-v.-Menzel-Straße	
Agnes-Miegel-Weg	
Ahornweg	
Alte Todenmänner Straße	
Am Alten Hafan	
Am Bären	
Am Doktorsee	
Am Lerchenbrink	
Am Steinanger	
Am Stumpfen Turm	
Am Weseranger	
Amselweg	
Auf dem Bockskamp	
Auf dem Hopfenberge	
Auf der Bünte	
Auf der Höhe	
Auf der Kunterschaft	
B.-v.-Münchhausen-Weg	
Bachweg	
Bahnhofsallee	
Bahnhofstraße	
Bahnhofsweg	
Bartelsweg	
Beethovenweg	
Behringweg	
Birkenweg	
Blumenwall	
Braasstraße	
Brahmsweg	
Brandenburger Weg	
Breite Straße	
Breslauer Straße	
Brinkweg	
Bruchwiesenweg	
Buchenweg	
Burgfeldsweide	
Clara-Schumann-Weg	
Dankerser Straße	[alle außer Haus-Nr. 40, 41,42, 43, 44 + Gut Dankersen (= siehe OT

	Todenmann))]
Danziger Straße	
Dauestraße	
Deckberger Weg	
Detmolder Straße	
Die Drift	
Dieselstraße	
Dingelstedtwall	
Doktorseeweg	
Dorotheenweg	
Dr.-Krukenberg-Straße	
Droste-Hülshoff-Straße	
Dudenser Weg	
Dürerweg	
Eichendorffweg	
Eichenweg	
Engernweg	
Ernst-Weltner-Straße	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 41]
Fontaneweg	
Friedrich-Hebbel-Weg	
Friedr.-Wilhelm-Ande-Str.	
Friedrichstraße	
Fürst-Ernst-Straße	
Galgenfeld	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 12]
Gerh.-Hauptmann-Weg	
Goetheweg	
Graebeweg	
Graf-Adolf-Straße	
Graf-Otto-Straße	
Grenzweg	
Große Tonkuhle	
Groß-Wartenberger Str.	
Hafenstraße	
Händelweg	
Hartler Straße	
Hasphurtweg	
Haydnweg	
Hedwig-Sophien-Weg	
Heinrichstraße	
Heisterbreite	
Helene-Brehm-Weg	
Hermann-Löns-Weg	
Hermannstraße	
Hessendorfer Weg	
Hohe Wanne	
Hohes Feld	
Holbeinweg	
Holunderweg	
Im Emerten	
Im Kleinen Löök	
Im Stillen Winkel	
In den Holzäckern	
Josua-Stegmann-Wall	
Karlstraße	
Kasseler Straße	
Käthe-Kollwitz-Straße	
Kendalstraße	

Kerschensteiner Weg	
Kirschenallee	
Klaus-Groth-Weg	
Kleiner Markt	
Königsberger Straße	
Konrad-Adenauer-Str.	
Kreuzbreite	
Krönerstraße	
Kurhessenweg	
Kurt-Schumacher-Str.	
Landgrafenstraße	
Lessingweg	
Lise-Meitner-Straße	
Ludwigstraße	
Luisenstraße	
Marienstraße	
Matthias-Claudius-Weg	
Mecklenburger Weg	
Mindener Straße	
Möllenbecker Weg	
Mörikeweg	
Mozartweg	
Niedersachsenweg	
Ost-Contrescarpe	
Ostertorstraße	Von Einm. Kapellenwall bis Exter Weg
Ostpreußenweg	
Ottberger Weg	
Otto-Jordan-Weg	
Paracelsusweg	
Paul-Erdniss-Straße	
Pommernweg	
Prof.-Kohlrausch-Straße	
Rembrandtweg	
Robert-Koch-Weg	
Röntgenstraße	
Rottorfer Weg	
Rubensweg	
Saakscher Weg	
Saarweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerweg	
Schlingstraße	
Schraderstraße	
Schubertweg	
Sebastian-Kneipp-Straße	
Seetorstraße	Von Einm. Dauestraße bis Detmolder Str.
Semmelweisweg	
Sertürnerstraße	
Siemensstraße	
Steinberger Straße	[alle außer Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44 (= siehe OT Engern)]
Stettiner Straße	
Stoevesandtstraße	
Stormweg	
Stükenstraße	

Süd-Contrescarpe	
Sudetenweg	
Tannenweg	
Thüringer Weg	
Unter dem Hopfenberge	
Unter dem Stiderfeld	
Unter der Frankenburg	[Haus-Nr. 32, 36, 38]
Unterm Stierbusch	
Virchowstraße	
Waldkaterallee	
Walter-Maack-Straße	
Weserblick	[Haus-Nr. 17, 19, 20]
West-Contrescarpe	
Westendorfer Weg	
Westfalenweg	
Wilhelm-Busch-Weg	

Ortsteil Rinteln Reinigungsklasse II

Bäckerstraße	
Brennerstraße	
Enge Straße	
Giebelgasse	
Herrengasse	
Hinter der Mauer	
Kahlergasse	
Kapellenwall	
Kirchplatz	
Klosterstraße	
Kollegienplatz	
Krankenhäger Straße	
Kreuzstraße	
Marktplatz	
Mühlenstraße	
Münchhausenhof	
Münchhausenpark	
Ostertorstraße	Von Einm. Brennerstr. bis Einm. Kapellenwall
Pferdemarkt	
Pomeranzengasse	
Riemengasse	
Ritterstraße	
Schmiedegasse	
Schulstraße	
Seetorstraße	Von Einm. Krankenhä- ger Str. bis Einm. Dau- estraße
Wallgasse	
Wallstraße	
Weserstraße	

Ortsteil Todenmann Reinigungsklasse I

Gerberaweg	Alle außer Haus Nr. 12 (= OT Rinteln)
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	

Straßenverzeichnis 2021

gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Übrige Ortsteile

Ahe	
Auf der Holzwegsbreite	
Kirchturmweg	
Lange Straße	
Neelhofsiedlung	
Oldendorfer Straße	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14]
Sackstraße	
Zum Wackenpfade	
Deckbergen	
Agnes-Nordmeier-Weg	
Alte Heerstraße	[alle außer Haus-Nr. 16 + 33 (= siehe OT Schaumburg)]
Alter Schulweg	
Am Essmannshof	
Am Giesebrink	
Am Hasenbrink	
Am Kirchplatz	
Am Ostertor	[alle außer Haus-Nr. 32, 34, 36 (= siehe OT Schaumburg)]
Am Thie	
Auf dem Rodt	
Auf der Bulte	
Brunnenstraße	
Dahlienstraße	
Fabrikstraße	
Hessenweg	
In der Gartenriede	
Industriestraße	
Karl-Büthe-Platz	
Kleinenwiedener Straße	
Korbmacherweg	
Mühlenweg	
Neitzkamp	
Osterburgstraße	
Ostlandstraße	
Pastor-Spanuth-Straße	
Rosenthaler Kirchweg	
Steinauer Weg	

Steinsdorfer Weg	
Tannenstiege	
Westendorfer Straße	
Engern	
Allensteiner Straße	
Am Gänseanger	
Am Schildgraben	
Am Schweinemarkt	
Am Werder	
An der Bahn	
Berliner Straße	
Braunschweiger Straße	
Brinkhof	
Dökerei	
Fritz-Reuter-Weg	
Hannoversche Straße	
Heinrich-Dohm-Straße	
Heinrich-Heine-Straße	
Herderstraße	
Hildesheimer Straße	
Hillweg	
Hindenburgstraße	
Hinter den Höfen	
Im Sandfeld	
Kleine Schweiz	[alle außer Haus-Nr. 1, 2, 3, 4 (= siehe OT Steinbergen)]
Kurze Straße	
Leipziger Straße	
Rehre	
Riete	
Schulweg	
Steinberger Straße	[Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44]
Südstraße	
Thomas-Mann-Weg	
Wiesenweg	(nach Fertigstellung)
Zu den Kiesteichen	
Zur Weser	
Exten	
Am Anger	
Am Eisenhammer	
Am Hißkamp	
Am Krümpel	
Am Sportplatz	
Angerstraße	
Auf dem Kehl	
Auf dem Papenstein	
Auf der Behrn	
Auf der Burg	
Auf der Insel	
Auf der Landmark	
Behrenstraße	
Drosselweg	[Haus-Nr. 1, 3, 5]
Exter Weg	
Falkenweg	
Fasanenweg	

Hinter der Kirche		Heilenweg	
Hohenroder Straße		Hünenburgstraße	
Im Gallenort		Im Frauenkamp	
Im Oberfeld		Im Schweinegraben	
Im Poll		Im Winkel	
Kirchbreite		In der Ecke	
Meierstraße		Kapellenweg	
Melkerweg		Kirchweg	
Mittelstraße		Klusweg	
Neue Siedlung		Landstraße	
Oberer Eisenhammer		Lerchenweg	
Ossenbeeke		Liethweg	
Parkstraße		Mühlenstelle	
Regetestraße		Siekweg	
Rote Mühle		Strückener Weg	
Schaumburger Straße		Vor dem Berge	
Strücker Straße			
Taubenstraße		Kohlenstädt	
Uchtdorfer Straße		Hofstraße	
Vor den Höfen		Oldendorfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 (= siehe OT Ahe)]
Wachtelweg			
Wennenkämper Straße	[Haus-Nr. 1a]		
Zum Kattenmeer			
Zur Lammert	(Haus-Nr. 5, 7, 7a, 11, 11a, 13, 15, 17, 19, 25, 31, 33, 35)		
Friedrichswald		Krankenhagen	
Am Backs		Alte Kasseler Straße	
Am Hang		Altes Feld	
Goldbecker Straße		Am Brink	
Heinrich-Becker-Straße		Am Fuchsloch	
In der Weide		Am Hagen	
Oberdorfstraße		Am Kirchanger	
Pfingsttorstraße		Am Kleinen Nottberg	
Zur Erholung		An der Extertalbahn	
		Auf dem Eulenbrink	
Goldbeck		Auf dem Rott	
Alte Dorfstraße		Auf der Wanne	
Alter Mühlenweg		Dachsgang	
Am Spielplatz		Das Große Feld	
Bösingfelder Straße		Eulenbrink	
Buchhalsweg			
Drei Linden		Extertalstraße	[alle außer Haus-Nr. 1 + 41 (= siehe OT Rinteln + Uchtdorf)]
Grundstraße		Friedrichshöher Straße	
Im Kloster		Großer Kroll	
Meierberger Straße		Hegersweg	
Schevelsteiner Straße		Heringerloh	[alle außer Haus-Nr. 9 + 11 (= siehe OT Uchtdorf)]
Schmuckstraße			
Siedlungsstraße		Hilgenplatz	
Waldstraße		Hinter der Exter	
Witwenstraße		Hinter der Reihe	
Zur Windmühle		Hinterm Lande	
		Illtispfad	
Hohenrode		Im Siek	
Alte Lande		Immensiek	
Auf dem Wettanz		Kleiner Kroll	
Bürgermeister-Dörjes-Ring		Meierfeld	
Dobbelsteiner Weg		Nottbergstraße	
Fährweg		Sandbrink	
		Silixer Straße	

Steinbreite	
Strüvensiek	
Thingplatzweg	
Wasserweg	
Zu den Äckern	
Zur Egge	[alle außer Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18 (= siehe OT Uchtdorf)]
Möllenbeck	
Am Kloster	
Am Mühlenberg	
Am Waldeck	
Apfelkamp	
Breiter Bören	
Die Reihe	
Forstweg	
Hessendorfer Straße	
Hildburgstraße	
In der Grund	
In der Neustadt	
Kahlenbergstraße	
Kleiner Bören	
Lemgoer Straße	
Neue Straße	
Ringstraße	
Slawnoer Straße	
Weideweg	
Wiewels Sieck	
Zieglerstraße	

Schaumburg	
Alte Heerstraße	[Haus-Nr. 16 + 33]
Am Block	
Am Kirchberg	
Am Nesselberg	
Am Ostertor	[Haus-Nr. 32, 34, 36]
Am Rittereck	
Am Trischberg	
Bayernstraße	
Blumenstraße	
Burgstraße	
Flaakenweg	
Heinrich-Kohlmeier-Straße	
Höhenweg	
Im Tiergarten	
In den Eschen	
In den Klippen	
In der Rehre	
Karl-Böhning-Straße	
Lange Breite	
Lehmkuhle	
Mittelweg	
Musikantenstraße	
Ostendorfer Straße	
Osterburgstraße	
Paschenburg	
Postweg	
Rosenstraße	
Rosenthaler Straße	
Rundstraße	

Schmiedeweg	
Talstraße	
Unter der Schaumburg	
Unterer Weg	
Zum Oberberg	
Steinbergen	
Am Berghang	
Am Dröhnen	
Am Fahrenplatz	
Am Försterkamp	
Am Fuchsort	
Am Hallenbad	
Am Kehlbrink	
Am Kindergarten	
Am Weinberg	
An der Hirschkuppe	
Arensburger Straße	
Auf der Mente	
Bachstraße	
Beekebreite	
Bergstraße	
Bückeburger Straße	
Feldstraße	
Gartenstraße	
Halbe Sasse	
Hamelner Straße	
Hasenkamp	
Hohlweg	
Im Kleinen Felde	
Im Roten Tor	
Im Wiesengrund	
In der Rehr	
Kirchstraße	
Kleine Schweiz	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4]
Lindenbreite	
Lindenstraße	
Marktstraße	
Messingbergstraße	
Rehwinkel	
Rintelner Straße	
Schlesierweg	
Sonnenbrink	
Steinmeiers Hof	
Zollstraße	[Haus-Nr. 1a]
Zur Hachgrund	
Strücken	
Auf dem Brink	
Drosselweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6]
Fichtengarten	
Große Heide	
Im Großen Siek	
Im Knick	
Im Schneidersiek	
Im Steu	
Kleine Heide	
Saarbecker Straße	
Steuweg	

Taubenbergstraße	
Weserberglandstraße	
Todenmann	
Alte Poststraße	
Alte Todenmänner Straße	
Am Lichten Holz	
Am Moorhof	
Am Schnatbach	(Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6)
Beekstraße	
Bleekebrink	
Bödekers Brink	
Dankerser Straße	[Haus-Nr. 40, 41, 42, 43, 44 + Gut Dankerser]
Friedhofsweg	
Fülmer Straße	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10]
Gut Dankersen	
Hauptstraße	
Kirschenweg	
Kleiserbrink	
Kösters Brink	
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	
Unter der Frankenburg	[alle außer Haus-Nr. 32, 36, 38 (= siehe OT Rinteln)]
Weserberghausweg	
Weserblick	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10]
Zum Allersiek	
Zum Förstersteig	
Zum Tannengarten	
Zum Waldwinkel	
Uchtdorf	
Am Friedhof	
Am Schulberg	
Am Taubenberg	
Egge	[Haus-Nr. 4, 6, 8, 10]
Ellerbruch	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 1]
Heringerloh	[Haus-Nr. 9 + 11]
Im Hessel	
In den Eichen	
Kasseler Landstraße	
Kösterbrink	
Limbke	
Maasbergstraße	
Schwarzer Brink	
Steinbrink	
Über den Eichen	
Volkser Weg	
Wennenkämper Straße	[alle außer Haus-Nr. 1 a (= siehe OT Exten)]
Zur Egge	[Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18]

Volkxen	
Auf dem Loh	
Auf der Grund	
Bent	
Denkmalstraße	
Eckerngarten	
Egge	[alle außer Haus-Nr. 4, 6, 8, 10 (= siehe OT Uchtdorf)]
Grüner Brink	
Hasik	
Lichtengrund	
Reinhardtsweg	
Schäferdrift	
Unter der Meinde	
Weseberg	
Wennenkamp	
Am Feuerlöschteich	
Bastenstein	
Bergsteile	
Elbersgrund	
Frikenhop	
Hoppenberg	
Kreisstraße	
Schöner Busch	
Spitzer Brink	
Turmstraße	
Weseberg	
Westendorf	
Bauernbrink	
Berliner Straße	
Gut Echtringhausen	
Im Grund	
Landwehrstraße	
Lustgartenstraße	
Schwedenschanze	
Sohlkampstraße	
Stolzenegge	
Ulanenstraße	
Ziegeleiweg	
Zollstraße	[alle außer Haus-Nr. 1a (= siehe OT Steinbergen)]